



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TOTALREVISION DER KANTONALEN FISCHEREIGESETZGEBUNG

Ergebnis der Vernehmlassung

Stans, 28. Februar 2023

Titel:		Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	02.03.23
Autor:	Christian Blunsi	Status:		DruckDatum:	02.03.23
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung NG 842.1.docx			Registratur:	2017.NWJSD.14

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Parteien	4
1.2	Politische Gemeinden	4
1.3	Andere	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil.....	5
3.1	Grundsatz.....	5
3.2	Fragebogen	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	6
4.1	Grundsatzbemerkungen	6
4.2	Fragebeantwortung.....	7
4.2.1	Frage 1 (Ausweisung über die Berechtigung beim Fischen mit nachgewiesenen privaten Rechten).....	7
4.2.2	Frage 2 (Mindestalter)	8
4.2.3	Frage 3 (Verweigerung Patent bei Nichtbezahlung der Patentgebühren)....	8
4.2.4	Frage 4 (Verweigerung Patent mangels Einreichung der Fangstatistik).....	9
4.2.5	Frage 5 (Widerruf Fischereiberechtigung).....	9
4.2.6	Frage 6 (Patentkreis Vierwaldstättersee).....	10
4.2.7	Frage 7 (Begleitung durch Minderjährige).....	11
4.2.8	Frage 8 (Keine Beschränkung auf eigene Kinder)	11
4.2.9	Frage 9 (Alterslimite für berechtigte Begleitpersonen)	11
4.2.10	Frage 10 (Kündigung der Pacht).....	12
4.2.11	Frage 11 (Übertragung der Pacht)	13
4.2.12	Frage 12 (Frist für Einreichung der Fangstatistik)	13
4.2.13	Frage 13 (Ausscheidung von Schongebieten)	14
4.2.14	Frage 14 (Fischereikommission).....	15
4.2.15	Frage 15 (Ordnungsbussenverfahren).....	16
4.2.16	Frage 18 (Zuständigkeit für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung)	16
4.2.17	Frage 19 (Aufteilung der neuen Patentarten).....	17
4.2.18	Frage 20 (Verfahren bei Verpachtung).....	17
4.3	Weitere Bemerkungen zum Fischereigesetz.....	18
4.4	Weitere Bemerkungen zur Fischereiverordnung	21

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

Die Mitte	Die Mitte
GLP	Grünliberale Partei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.3 Andere

UeKD	Uertekorporation Dallenwil
NWT	Nidwalden Tourismus
PN	Pro Natura Unterwalden
WWF	World Wildlife Fund Unterwalden
SFNW	Seefischer Nidwalden
FiKo	Fischereikommission Nidwalden
DO	Daniel Odermatt, Ennetbürgen
WG	Werner Glanzmann, Stans

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2022 den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG; NG 842.1) sowie die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereiverordnung, kFV, NG 842.11) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 9. Dezember 2022.

3 Gesamturteil

3.1 Grundsatz

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (10) sowie verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0
Politische Parteien	4	0	6
Andere	6	2	4
Total	21	2	10

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen grundsätzlich eine mehrheitliche Akzeptanz fest.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft; sowohl für das Gesetz als auch die Verordnung sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen. Der Bericht wurde teilweise leicht ergänzt.

3.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragebogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt
1	Ausweisung über die Berechtigung beim Fischen mit nachgewiesenen privaten Rechten	18	2	3
2	Mindestalter	20	0	3
3	Verweigerung Patent bei Nichtbezahlung der Patentgebühren	20	0	3
4	Verweigerung Patent mangels Einreichung der Fangstatistik	20	0	3
5	Widerruf der Fischereiberechtigung	20	0	3
6	Patentkreis Vierwaldstättersee	20	0	3
7	Begleitung durch zwei Kinder	20	0	3
8	Keine Beschränkung auf eigene Kinder	20	0	3
9	Alterslimite für berechnigte Begleitpersonen	19	1	3
10	Kündigung der Pacht	19	1	3
11	Übertragung der Pacht	19	1	3
12	Frist für Einreichung der Fangstatistik	20	0	3
13	Ausscheidung von Schongebieten	20	0	3

14	Fischereikommission	16	4	3
15	Ordnungsbussenverfahren	20	0	3
Die Fragen 16 und 17 standen für allgemeine Bemerkungen (Fischereigesetz) zur Verfügung				
18	Zuständigkeit für Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung	19	0	4
19	Aufteilung der neuen Patentarten	20	0	3
20	Verfahren bei der Verpachtung	18	1	4
Die Fragen 21 und 22 standen für allgemeine Bemerkungen (Fischereiverordnung) zur Verfügung				

Es gilt zu berücksichtigen, dass dies bloss eine quantitative Zusammenstellung ohne Gewichtung oder qualitative Beurteilung darstellt. Die Gründe für Enthaltungen oder die vereinzelt Ablehnungen bei Fragen sind teils ganz unterschiedlich. Unter Ziff. 4 wird dazu detailliert Stellung genommen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Grundsatzbemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir begrüßen diese längst fällige Totalrevision des Fischereigesetzes, da diese eine Vereinfachung mit sich bringt und der administrative Aufwand reduziert wird.	Die Mitte, EBÜ	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden nimmt die sehr ausführliche Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG) zur Kenntnis und bedankt sich an dieser Stelle für die geleistete Arbeit. Kritisch betrachtet die GLP Nidwalden den Umfang der neuen Regelung. Das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG) war mit 11 Artikel sehr knapp bemessen. Das totalrevidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG) beinhaltet 59 Artikel und ist sehr umfassend. Die GLP Nidwalden wünscht sich in Zukunft, dass die Nidwaldner Gesetzgebung so schlank wie möglich daher kommt, ohne jeden Fall bis ins letzte Detail zu regeln.	GLP	Beantwortung Die geltende Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV; NG 842.11) stellt ebenfalls ein formelles Gesetz dar. Insgesamt umfasst die aktuelle (formelle) Gesetzgebung 74 Artikel bzw. Paragraphen. Die Anzahl Artikel konnte dementsprechend deutlich gesenkt werden (vom 74 auf 59). Zudem werden mit der neuen kantonalen Fischereiverordnung des Regierungsrates zwei Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben. Insgesamt führt die Totalrevision somit zu einer merklich schlankeren Gesetzgebung.
Bezüglich Tierwohl beim Angeln stellt sich die Grundsatzfrage, ob es nicht zeitgemäss wäre, ganz auf das Angeln mit Widerhaken zu verzichten. Lediglich der Besitz eines Sachkundaenausweises führt nämlich nicht dazu, dass das Tier, insbesondere auch untermassige Fische, nicht verletzt werden. Ohne Widerhaken kann es zwar sein, dass man, insbesondere wenn die angelnde Person nicht geübt ist, den einen oder anderen Fisch verliert. Jedoch überwiegt der Vorteil, ohne Widerhaken zu angeln. Der Fisch kann so problemlos vom Haken genommen werden und falls zu klein, mit einer nur kleinen Blessur wieder ins Gewässer eingesetzt werden. In verschiedenen Angelregionen in ganz Europa ist das Fischen mit Widerhaken untersagt. Es wäre ein wichtiges Zeichen im Sinne des Tierwohls, wenn in der Gesetzgebung des Kantons Nidwalden das Fischen mit Widerhaken untersagt würde.	BUO	Ablehnung Für die Fischerinnen und Fischer wäre dies eine Verschärfung. Gewisse Fischereitechniken könnten nicht mehr zweckmässig ausgeübt werden (z.B. Schleppfischerei).
Stopp von Live Sonar zum gezielten Fang von kapitalen Fischen. Der Gemeinderat Emmetten unterstützt das Positionspapier der Fischereikommission Vierwaldstättersee. Die Live Sonar Technologie soll verboten werden.	EMT	Ablehnung Dies ist ein kontrovers diskutiertes Thema. Im Vierwaldstättersee müssten sich die Kantone einigen.

		Ein allfälliges Verbot wird im Rahmen des Konkordats bzw. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen umgesetzt. In Fließgewässern ist Live Sonar per se nicht anwendbar. In den Bergseen besteht aktuell keine Veranlassung für ein Verbot.
Für die Umsetzung sollte für die Fischer ein Merkblatt mit den wichtigsten Bestimmungen und Ausführungen zur Verfügung gestellt werden.	EMT	Kenntnisnahme Ein solches Merkblatt steht bereits heute zur Verfügung.

4.2 Fragebeantwortung

4.2.1 Frage 1 (Ausweisung über die Berechtigung beim Fischen mit nachgewiesenen privaten Rechten)

Art. 4 nachgewiesene private Rechte

Als nachgewiesene private Rechte gelten Fischereirechte, die gemäss § 61 f. der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (kantonale Fischereiverordnung, kFV) angemeldet wurden und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.

Neu müssen Fischerinnen und Fischer, die in Gewässern mit privaten Rechten fischen, während des Fischens über eine schriftliche Berechtigung verfügen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass Eigentümer von privaten Rechten, neu eine schriftliche Einwilligung zur Fischerei an Dritte ausstellen müssen, sodass diese sich bei Kontrollen darüber ausweisen können?

Ja	18	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, WG
Nein	2	EMT, DO
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Für uns stellt sich die Frage, wie das Ausstellen einer Einwilligung zum Fischen in Privaten Rechten vonstattengehen soll. Insbesondere muss geklärt werden, wer kontrollieren muss, dass ein Fischer die notwendigen Dokumente, z.B. Sanaausweis vorweisen kann. Es kann nicht sein, dass Eigentümer privater Fischereirechte dies überprüfen und verantworten müssen.	EMT	Beantwortung In Gebieten, bei denen private Fischereirechte bestehen, richtet sich die Berechtigung zur Fischerei nach der Dienstbarkeit (Personaldienstbarkeiten). Nur die gemäss Dienstbarkeit berechtigten Personen dürfen ohne Patent fischen. Diese Personen müssen sich insbesondere über ihre Identität ausweisen können (Art. 4 Abs. 2). Zudem ist in der Regel der Sachkundenachweis notwendig. Nicht berechnigte Personen benötigen ein Patent. Wenn die Dienstbarkeit die Fischerei für Dritte vollständig ausschliesst (vgl. Art. 4 Abs. 3), dürfen Dritte in diesem Gebiet nicht fischen. Der Kanton

		kontrolliert jedoch nur, ob ein Patent vorhanden ist. Die Durchsetzung der Dienstbarkeit gegenüber Dritten (sofern ein ausschliessliches Recht zum Fischen in einem bestimmten Gebiet besteht) ist Aufgabe der Dienstbarkeitsberechtigten.
Es wäre sinnvoll, wenn die privaten Rechte mit dem kantonalen Patent abgedeckt sind. Die Privaten könnten mit einem Teil der Patenteinnahmen entschädigt werden. Es sollte sowieso angestrebt werden ein Patent für den ganzen Vierwaldstädtersee zu machen.	DO	Ablehnung Dienstbarkeitsberechtigte Personen brauchen kein Patent, da sie über ein privates Recht verfügen. Faktisch würde der Kanton in die privaten Rechte eingreifen, wenn er neu ein Patent verlangen würde.

4.2.2 Frage 2 (Mindestalter)

Art. 8 Mindestalter

Die Alterslimite zum Erwerb eines Angelfischer- und Uferpatentes wurde auf 18 Jahre erhöht. Jugendliche können somit zwei Jahre länger vom Erwerb eines Jugendpatentes profitieren.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit dieser Anpassung einverstanden?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Eine Vereinheitlichung der Alterslimite ist aus unserer Sicht nötig.	Die Mitte, EBÜ	Kenntnisnahme

4.2.3 Frage 3 (Verweigerung Patent bei Nichtbezahlung der Patentgebühren)

Art. 9 Ausschluss

Neu soll Personen, welche Patentgebühren von Vorjahren nicht bezahlt haben, das Patent verweigert werden.

Die Frist für die Einreichung der Statistik wurde zu Gunsten der Patentinhaberinnen und Patentinhaber verlängert. Da jedoch der Kanton gegenüber dem Bund verpflichtet die Statistik fristgerecht zu melden, wird mit den geplanten Ausschlusskriterien einerseits die rechtzeitige Einreichung der Fangstatistik sowie eine bessere Zahlungsmoral erreicht.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass Personen, welche Patentgebühren von Vorjahren nicht bezahlt haben, das Patent verweigert wird?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

4.2.4 Frage 4 (Verweigerung Patent mangels Einreichung der Fangstatistik)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass Personen, die ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres bis zum 30. April nach erfolgter Mahnung nicht einreichen, das Patent verweigert wird?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir begrüssen diese Anpassung. Die Fischer haben mehr Zeit für die Einreichung der Fangstatistik und wir erhoffen uns dadurch, dass der Kanton die betroffenen Fischer weniger mahnen muss. Zudem ist die Einreichung via App sehr zu begrüssen und wird hoffentlich auch zu weniger Mahnungen führen.	Die Mitte, EBÜ	Kenntnisnahme

4.2.5 Frage 5 (Widerruf Fischereiberechtigung)

Art. 11 Widerruf der Fischereiberechtigung

Mit der neuen Gesetzgebung wird die Möglichkeit geschaffen, dass bereits erteilte Patente widerrufen werden können, wenn Fischereiberechtigte

- wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft werden;
- Abgaben für Patente oder Pacht trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen;
- ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres nach erfolgter Mahnung nicht bis am 30. April abgegeben haben.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit dieser Anpassung einverstanden?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren (Gemäss Vollzugsverordnung bis CHF 250) werden nicht widerrufen. Eine nicht eingereichte Fangstatistik führt zum Widerruf. Ist dies verhältnismässig?	EMT	<p>Beantwortung</p> <p>Der Sinn des Ordnungsbussenverfahrens ist es, dass eine (verhältnismässig geringfügige) Widerhandlung mit der Zahlung der Ordnungsbusse abgeschlossen werden kann; dies ohne weitere (strafrechtliche) Konsequenzen. Dementsprechend wäre es nicht zielführend, wenn andere verwaltungsrechtliche Verfahren eröffnet werden müssten. Mit Zahlung der Ordnungsbusse sollen alle Verfahren abgeschlossen sein.</p> <p>Im Gegenzug erweist sich der Widerruf des Patents bei Nichteinreichung der Statistik bis am 30. April als zweckmässig. Die Statistik ist einerseits bundesrechtlich gefordert. Andererseits wird die säumige Person vor Entzug der Fischereiberechtigung infolge Nichtabgabe der Statistik mehrmals gemahnt. Zudem wurde die Frist zur Einreichung der Statistik im Gegensatz zur bisherigen Gesetzgebung erheblich verlängert.</p>

4.2.6 Frage 6 (Patentkreis Vierwaldstättersee)

Art. 12 Grundsatz

Bis anhin wurden die Patente auf dem Vierwaldstättersee in zwei Patentkreise unterteilt (innerer und äusserer See). Dadurch musste zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Patente unterschieden werden, was bei betroffenen Personen teils für Unklarheiten sorgte. Zudem sind Fischerinnen und Fischer heutzutage viel mobiler als vor 50 Jahren. Die örtliche Beschränkung der Fischereiberechtigung ist nicht mehr zeitgemäss.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass ein einziger Patentkreis für den nidwaldnerischen Teil des Vierwaldstättersees geschaffen wird?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Diese Anpassung ist nötig und bringt eine Vereinfachung mit sich.	Die Mitte, EBÜ	Kenntnisnahme

4.2.7 Frage 7 (Begleitung durch Minderjährige)

Art. 19 Begleitung durch Minderjährige

Bis dato konnte die Inhaberin oder der Inhaber eines Sportfischerpatentes ein eigenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt hat zum Fischfang mit sich nehmen. Die Beschränkung auf eigene Kinder wird aufgehoben, somit werden auch Patchwork-Familien nicht weiter benachteiligt. Neu auch für Grosseltern oder ältere Verwandte oder Bekannte möglich Jugendliche zum Fischfang mitzunehmen. Künftig können zudem zwei Kinder mitgenommen werden, welche das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Die Alterslimite wurde angepasst, da Jugendliche ab 14 Jahren in der Regel sowieso ein eigenes Patent erwerben.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass künftig die Begleitung durch zwei Kinder ermöglicht wird?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

4.2.8 Frage 8 (Keine Beschränkung auf eigene Kinder)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass die Beschränkung auf eigene Kinder aufgehoben wird?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es wird begrüsst, dass die gesetzlichen Bestimmungen an die aktuellen Lebensformen angepasst und die Beschränkungen auf eigene Kinder aufgehoben werden.	BEC, ODO	Kenntnisnahme

4.2.9 Frage 9 (Alterslimite für berechtigte Begleitpersonen)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, die Alterslimite für berechtigte Begleitpersonen auf 14 Jahre zu senken?

Ja	19	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	1	EMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Sachkunde-Nachweis "Fischerprüfung" ist auch beim Jugendpatent erforderlich. Dies ermöglicht Jugendlichen ab 14 Jahren einen Freund/Freundin mitfischen zu lassen.	EMT	Ablehnung Das Jugendpatent berechtigt nicht zur Begleitung durch Jugendliche unter 14 Jahren ohne eigenes Jugendpatent. Die Begleitung gemäss Art. 19 des Fischereigesetzes bedingt eine Aufsicht, die durch Jugendliche nicht im erforderlichen Mass ausgeübt werden kann bzw. die den Jugendlichen nicht überbunden werden soll. Wollen Jugendliche gemeinsam fischen, können sie bis zum 18. Altersjahr ein Jugendpatent erwerben. Dazu ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Die Hürden für den Sachkundenachweis sind auch für Jugendliche nicht übermässig hoch. Vom Ufer aus (ohne Widerhaken und nur mit natürlichem Köder) dürfen auch Jugendliche ohne Jugendpatent fischen (Freiangelrecht).
Die Aufsichtsperson muss mündig sein und über einen Sachkundenachweis Fischerei gemäss VBGF Artikel 5a verfügen.	WG	Kenntnisnahme Nur Personen mit einem Angelfischerei- oder Uferpatent können sich begleiten lassen. Das Angelfischerei- oder Uferpatent kann nur durch volljährige Personen erworben werden. Somit ist die ordnungsgemässe Aufsicht sichergestellt.

4.2.10 Frage 10 (Kündigung der Pacht)

Art. 33 Kündigung

Pächterinnen und Pächtern von Gewässern wird neu die Möglichkeit eingeräumt einen Pachtvertrag zu kündigen. Damit dies nicht missbräuchlich geschieht, z.B. um einen tieferen Pachtzins zu erwirken, wird die Pächterin resp. der Pächter für die nächste Pachtperiode von der Pacht ausgeschlossen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit dieser Anpassung einverstanden?

Ja	19	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	1	EMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Gemeinderat fordert einen generellen Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem! Die Gewässer sind grundsätzlich für die Patentfischerei freizugeben. Ganzjährige Schongebiete und private Gewässer sind via Verordnung zu regeln.	EMT	Ablehnung Die Pachtgewässer werden seit Jahren an Vereine und Personengruppen verpachtet. Dieses System hat sich bewährt. Die Pächterinnen und Pächter stellen erfahrungsgemäss die Aufsicht und fischereirechtliche Pflege der Gewässer sicher. Dies liegt auch im Interesse des Kantons.

4.2.11 Frage 11 (Übertragung der Pacht)

Art. 34 Änderung des Pachtvertrages, Übertragung der Pacht

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Pacht mit der Zustimmung der Direktion an eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen. Dies zum Beispiel, wenn das Pachtgewässer bis dato durch eine Einzelperson gepachtet wurde und neu ein Verein die Pacht übernehmen will, in welchem die bereits bis anhin fischereiberechtigten Personen Mitglieder sind oder wenn die Patentinhaberin bzw. der Pachtinhaber infolge eines Wegzuges die Pacht an einen bisherigen Mitfischer übertragen will. Die Direktion hat zu überprüfen, dass keine Umgehung der Versteigerungsbedingungen begangen werden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit der Neuregelung für die Übertragung einer Pacht einverstanden?

Ja	19	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	1	EMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Gemeinderat fordert einen generellen Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem!	EMT	Ablehnung Die Pachtgewässer werden seit Jahren an Vereine und Personengruppen verpachtet. Dieses System hat sich bewährt. Die Pächterinnen und Pächter stellen erfahrungsgemäss die Aufsicht und fischereirechtliche Pflege der Gewässer sicher. Dies liegt auch im Interesse des Kantons.

4.2.12 Frage 12 (Frist für Einreichung der Fangstatistik)

Art. 38 Verfahren

Neu soll die Frist für die Einreichung der Statistik auf den 31. Januar gesetzt werden. Wird die Statistik bis zu diesem Datum nicht eingereicht, werden die säumigen Personen vom Amt neu gemahnt und eine erneute Frist per Ende Februar gesetzt. Wird die Statistikabgabe erneut versäumt, wird ungeachtet der Mahnung eine Verzugsgebühr von CHF 100.00 fällig.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie damit einverstanden, dass die Frist für die Einreichung der Statistik auf den 31. Januar 2022 verlängert wird?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir begrüßen auch die Einführung einer Vollzugsgebühr. Die Frage ist, ob nicht auch Fr. 50.- reichen würde, da es ja nur eine Verzugsgebühr ist und nicht eine Busse wegen einer Zuwiderhandlung. Allenfalls wäre auch eine Lösung mit einem Depot zu prüfen analog Obwalden.	Die Mitte	Ablehnung Die Frist zur Einreichung der Fangstatistik wurde verlängert. Die Verzugsgebühr wird zudem erst Ende Februar fällig. Somit haben die Betroffenen mit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung genügend Zeit zur Einreichung der Fangstatistik. Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Gebühr von Fr. 100.- als verhältnismässig. Bei einer noch tieferen Gebühr würde der Verwaltungsaufwand (Mahnung, Inkasso etc.) den Ertrag übersteigen. Zudem soll die Verzugsgebühr einen Anreiz zur rechtzeitigen Einreichung der Statistik setzen. Eine zu tiefe Gebühr wäre folglich nicht zweckmässig. Ein Depot würde zu einem administrativen Mehraufwand führen.
Wir begrüßen auch die Einführung einer Vollzugsgebühr von Fr. 100.00.	EBÜ	Kenntnisnahme

4.2.13 Frage 13 (Ausscheidung von Schongebieten)

Art. 43 Schongebiete

Neu kann der Regierungsrat Schongebiete im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. a BGF ausscheiden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 des kantonalen Naturschutzgesetzes.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit dieser Neuregelung einverstanden?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

4.2.14 Frage 14 (Fischereikommission)

Art. 47 Fischereikommission

Die Fischereikommission hatte bis anhin insbesondere die Aufgabe die Fangstatistik auszuwerten und vor der Verpachtung der Fischereigewässer die Pachtbedingungen festzulegen. Die Aufgabe zur Festlegung der Pachtbedingungen wird aufgrund der neuen Gesetzgebung der Direktion übertragen, welche diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen (Fischereibiologen etc.) vornimmt.

Dennoch soll auch künftig eine Fischereikommission die für die Fischerei zuständigen Instanzen unterstützen und beraten. Der Regierungsrat wählt eine Kommission mit fünf Mitgliedern und aus deren Mitte das Präsidium.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit der Neuorganisation der Fischereikommission einverstanden?

Ja	16	Die Mitte, SP, GLP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	4	SVP, BEC, HER, ODO
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das Präsidium muss aus unserer Sicht durch den Vorsteher / die Vorsteherin der Direktion übernommen werden.	Die Mitte, EBÜ	Kenntnisnahme Dies ist beabsichtigt. Die Gesetzgebung soll aber offen formuliert sein, damit auch andere zweckmässige Lösungen umsetzbar sind. Eine gesetzliche Vorgabe wäre eine unnötige Überregulierung.
Die Fischereikommission soll in der Zusammensetzung und Anzahl beibehalten, wie laut § 3 der bestehenden Fischereiverordnung.	SVP, Fiko	Ablehnung Die Aufgaben der Kommission werden sich mit der neuen Fischereigesetzgebung ändern. Insofern ist es zweckmässig, wenn auch die Anzahl der Mitglieder gesenkt wird. Der Einbezug und die Information der Fischerinnen und Fischer soll überdies nicht nur via Kommission sichergestellt werden.
Die Fischereikommission kann nach Ansicht des Gemeinderates aufgehoben und durch die Direktion bzw. durch das Amt in Bezug von Fischereibiologen und anderen Experten erledigt werden.	BEC, HER, ODO	Ablehnung Zwar verändern sich die Aufgaben der Kommission. Dennoch bleibt die Kommission ein hilfreiches Gefäss zur Konsultation bei fischereirechtlichen Belangen.
Die Umweltverbände haben einen Sitz in der Fischereikommission Obwalden. Sie beantragen auch für die Fischereikommission Nidwalden einen Sitz für die Umweltverbände bzw. den Naturschutz.	PN	Teilweise Gutheissung In der Kommission sollen nicht nur Fischerinnen und Fischer Einsitz nehmen. Zur Klarstellung wird die Formulierung in Art. 47 angepasst. Der Regierungsrat hat bei der Wahl die an der Fischerei interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen. Diese Formulierung entspricht derjenigen in der Jagdgesetzgebung. Aktuell können zur konkreten Zusammensetzung der Kommission noch keine Aussagen gemacht werden.
Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Umweltverbände künftig in der Fischereikommission vertreten sind.	WWF	Teilweise Gutheissung In der Kommission sollen nicht nur Fischerinnen und Fischer Einsitz nehmen. Zur Klarstellung wird die Formulierung in Art. 47 angepasst. Der Regierungsrat hat bei der Wahl die an der Fischerei interessierten

		<p>Kreise angemessen zu berücksichtigen. Diese Formulierung entspricht derjenigen in der Jagdgesetzgebung.</p> <p>Aktuell können zur konkreten Zusammensetzung der Kommission noch keine Aussagen gemacht werden.</p>
Es soll klar geregelt werden, wie die Kommission zusammengesetzt ist (Vereinspräsidenten, Berufsfischer, Biologen, Gemeindevertreter). Bei einem Amtswechsel soll auch der Sitz in der Fischereikommission übertragen werden müssen.	DO	<p>Kenntnisnahme Die Zusammensetzung soll nicht gesetzlich geregelt werden. Die Bedürfnisse können sich ändern. Eine gesetzliche Festlegung ist unflexibel und unnötig.</p>

4.2.15 Frage 15 (Ordnungsbussenverfahren)

Art. 56 Ordnungsbussenverfahren

Übertretungen können neu in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie damit einverstanden?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wie werden die Kontrollen durchgeführt? Gespräche mit vielen Fischern zeigt, dass es in Nidwalden so gut wie keine Kontrollen gibt. das wird auch ausgenutzt und es wird oft ohne Patente gefischt.	DO	<p>Beantwortung Die Kontrolltätigkeit wird situativ wahrgenommen, wobei auch die personellen Ressourcen berücksichtigt werden müssen.</p>

4.2.16 Frage 18 (Zuständigkeit für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung)

§ 1 Amt

Die Erteilung von fischereirechtlichen Bewilligungen wird dem Amt übertragen. Das Amt erstellt und unterzeichnet die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0).

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit diesem erleichterten Verfahren einverstanden?

Ja	19	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	4	EMO, UeKD, NWT, FiKo

4.2.17 Frage 19 (Aufteilung der neuen Patentarten)

§ 3 Gebühren für Patente und Fischereikarten

Bei der Festlegung der Patentgebühren wurde darauf geachtet, dass sich dies für den Kanton finanziell nicht auswirkt. So sollten die Einnahmen in etwa auf dem heutigen Stand bleiben. Die Patentpreise wurden so festgelegt, dass dies praktisch überall dem Mittelwert der alten Patentpreise entsprechen. Für Personen welche bis anhin nur einen Seeteil gelöst haben, wird beispielsweise ein Jahrespatent zwar minim teurer im Gegensatz hat die Person dafür jedoch die Möglichkeit auf dem ganzen nidwaldner Seeteil zu fischen. Für Personen, welche bis anhin beide Teile hatten, reduziert sich der Preis, ohne dass Sie einen Minderwert erleben.

Unter anderem wegen der Aufhebung der Unterteilung der Patentkreise können auch die Patentarten vereinfacht werden. Bis anhin gab es 13 verschiedene Patentarten (wobei jeweils zusätzlich teilweise noch zwischen dem inneren und dem äusseren See unterschieden wurde). Neu sind es bloss noch 9 Patentarten.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit der Aufteilung der neuen Patentarten einverstanden?

Ja	20	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, PN, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UeKD, NWT, FiKo

4.2.18 Frage 20 (Verfahren bei Verpachtung)

§ 5 - 10 Verfahren bei Verpachtung

Die Versteigerung der Pacht und die Festlegung der Pachtzinse erfolgte bis anhin nach einem komplizierten System. Das neue, vereinfachte Verfahren wird im Bericht zur Totalrevision im Detail (vgl. Flussdiagramm) aufgezeigt.

Neu stellt der Zuschlagspreis den effektiven Pachtzins dar. Weiterhin haben Bewerberinnen oder Bewerber mit Sitz oder Wohnsitz in einer Pachtkreisgemeinde oder im Kanton ein Vorzugsrecht.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie mit dem aufgezeigten Verpachtungsverfahren einverstanden?

Ja	18	Die Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, WWF, SFNW, DO, WG
Nein	1	EMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	4	UeKD, NWT, PN, FiKo

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das ganze Verfahren Verpachtung wird einem Wechsel zum Patentsystem überflüssig.	EMT	Ablehnung Die Pachtgewässer werden seit Jahren an Vereine und Personengruppen verpachtet. Dieses System hat sich bewährt. Die Pächterinnen und Pächter stellen erfahrungsgemäss die Aufsicht und fischereirechtliche Pflege der Gewässer sicher. Dies liegt auch im Interesse des Kantons.

4.3 Weitere Bemerkungen zum Fischereigesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
6	Es soll unter dem Grundsatz neu aufgenommen werden, dass es einem Patentinhaber (ausgenommen Gewerbe patent) nicht gestattet ist mit den gefangenen Fischen Kommerz zu betreiben.	SVP, FiKo	Ablehnung Misstände sind dem Kanton aktuell nicht bekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall Fische verkauft werden. Dies rechtfertigt ein gesetzliches Verbot nicht. Die Kontrolle könnte kaum sichergestellt werden. Würde ein Sportfischereipatent zu gewerblichen Zwecken genutzt, wäre dies nicht zulässig. Solche Personen müssen ein Gewerbe patent erwerben.
6	Freiangler müssen ein Nutzerkonto erstellen (kostenlos) und darüber eine Freianglerkarte beziehen. Die Freianglerkarte ist für das ganze Kalenderjahr gültig und beim Fischen jederzeit mitzuführen.	DO	Ablehnung Das Freiangelrecht soll unbürokratisch ausgeübt werden können. Gerade für Jugendliche stellt das Freiangelrecht eine gute Möglichkeit dar, den Bezug zur Fischerei herzustellen. Zusätzliche Hürden sollten nicht eingebaut werden.
6	Unter dem Grundsatz sollte neu aufgenommen werden, dass es einem Patentinhaber (ausgenommen Gewerbe patent) nicht gestattet ist die gefangenen Fische zu verkaufen.	WG	Ablehnung Misstände sind dem Kanton aktuell nicht bekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall Fische verkauft werden. Dies rechtfertigt ein gesetzliches Verbot nicht. Die Kontrolle könnte kaum sichergestellt werden. Würde ein Sportfischereipatent zu gewerblichen Zwecken genutzt, wäre dies nicht zulässig. Solche Personen müssen ein Gewerbe patent erwerben.
7	Gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) steht unter Artikel 5a: Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Somit müssen alle Personen welche fischen wollen diesen Nachweis erbringen. Es ist egal ob man einmal im Jahr oder zwanzigmal im Jahr angelt, wir befassen uns mit einem Lebewesen. Die heutige Regelung gilt nur für Fischende, welche ein Jahrespatent beantragen. Für Gelegenheitsfischer mit Tages- Wochen- und Monatspatenten, sowie für Personen, welche vom Freiangelrecht Gebrauch machen, gilt die SaNa Pflicht nicht. Diese Gruppen kennen die	WG	Ablehnung Betroffen sind nur Patente im Vierwaldstättersee mit der Dauer von höchstens einem Monat. Diese zeitlichen Minimalvorgaben sind im Bundesrecht verankert. Zum heutigen Zeitpunkt erachtet es der Kanton nicht als notwendig, die Sachkunde-Nachweispflicht über das bundesrechtliche Minimum hinaus zu verschärfen. Namentlich gilt es zu berücksichtigen, dass eine gemeinsame Regelung mit den Kantonen rund um den Vierwaldstättersee gefunden werden müsste. Eine zu restriktive Regelung würde zudem die Feriengäste und somit den Tourismus betreffen.

	<p>verschiedenen Fischarten sowie die geltenden Vorschriften nicht und Sie verfügen nicht über das notwendige Wissen im Umgang mit dem Lebewesen Fisch.</p> <p>Deshalb ist eine generelle SaNa Pflicht für alle Fischende, auch im Freiangelrecht einzuführen. Ausnahme Kinder bis 14 Jahre, wenn Sie in Begleitung eines mündigen SaNa Inhabers sind und beaufsichtigt werden.</p>		
7	<p>Die Fischereikommission und das landrätliche Mitglied ist der Meinung, dass die SaNa-Pflicht ab dem Tagespatent vorgeschrieben werden soll. Ausgenommen Jugendliche unter dem 14 Lebensjahr und das Freiangelrecht.</p>	SVP, FiKo	<p>Ablehnung</p> <p>Betroffen sind nur Patente im Vierwaldstättersee mit der Dauer von höchstens einem Monat. Diese zeitlichen Minimalvorgaben sind im Bundesrecht verankert. Zum heutigen Zeitpunkt erachtet es der Kanton nicht als notwendig, die Sachkunde-Nachweispflicht über das bundesrechtliche Minimum hinaus zu verschärfen. Namentlich gilt es zu berücksichtigen, dass eine gemeinsame Regelung mit den Kantonen rund um den Vierwaldstättersee gefunden werden müsste. Eine zu restriktive Regelung würde zudem die Feriengäste und somit den Tourismus betreffen.</p>
7	<p>Seit geraumer Zeit ist SaNa-Pflicht für alle in der ganzen Schweiz ein Thema. Wer ein Patent für mehr als einen Monat erwerben will, braucht seit 2009 einen entsprechenden Sachkundenachweis. In der Praxis betrifft das vor allem Fischer/innen welche ein Jahrespatent besitzen. Gerade diese Fischer/innen sind es aber, welche über gute Fischereierfahrung verfügen. Personen, die nur gelegentlich oder selten Angeln, müssen keinen Nachweis erbringen und können ohne Vorkenntnisse ans Gewässer gehen. Dies stellt aus unserer Sicht ein Risiko dar, sei es bei der nicht korrekten Behandlung eines Fisches oder dem unbefugten sowie nicht korrekten Einsatz von irgendwelchen Fischereigeräten. Kumuliert kann dies der Reputation des Angelns in der Öffentlichkeit schaden.</p> <p>Im Hinblick auf die allgemeine SaNa-Pflicht kann festgehalten werden, dass bspw. das Fischerparadies Lungern oder auch der Kanton Schwyz eine SaNa-Pflicht eingeführt hat bzw. einführen wird. Auch der Kanton Obwalden sowie andere Kantone sind aktuell daran neue Vorschriften in diesem Punkt auszuarbeiten.</p> <p>Aus diesem Grund fordern wir den Kanton Nidwalden auf, dieses Thema in der Totalrevision entsprechend zu prüfen.</p>	SFNW, DO	<p>Ablehnung</p> <p>Betroffen sind nur Patente im Vierwaldstättersee mit der Dauer von höchstens einem Monat. Diese zeitlichen Minimalvorgaben sind im Bundesrecht verankert. Zum heutigen Zeitpunkt erachtet es der Kanton nicht als notwendig, die Sachkunde-Nachweispflicht über das bundesrechtliche Minimum hinaus zu verschärfen. Namentlich gilt es zu berücksichtigen, dass eine gemeinsame Regelung mit den Kantonen rund um den Vierwaldstättersee gefunden werden müsste. Eine zu restriktive Regelung würde zudem die Feriengäste und somit den Tourismus betreffen.</p>
12	<p>Um ein Überfischung Rechnung zu tragen, begrüssen wir weiterhin eine Beschränkung der Gewerbepatente auf eine verkraftbare Anzahl.</p>	Die Mitte	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anzahl an Berufsfischerinnen und -fishern ist verhältnismässig gering. Aktuell sind keine Probleme erkennbar, welche eine Beschränkung erforderlich machen.</p> <p>Eine Reduktion der Gewerbepatente würde eine Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee notwendig machen (§ 8).</p>
15	<p>Es soll auch für ein Jahres -Uferpatent Inhaber/in möglich sein, ein Gäste Zusatzpatent zu lösen.</p>	SVP, FiKo	<p>Ablehnung</p> <p>Mit dem Gäste-Zusatzpatent dürfen Gäste nur auf dem Boot fischen. Zweck dieser Regelung ist, dass die Aufsicht sichergestellt ist. Auf dem Boot besteht ein naher räumliche Bezug zwischen Gast und Aufsichtsperson. Beim Fischen am Ufer müsste demgegenüber gesetzlich ein exakter Perimeter</p>

			<p>definiert werden. Eine solche Regelung ist am Ufer schwer kontrollierbar. Zudem besteht am Ufer das Freiangelrecht. Personen können ohne Widerhaken und mit natürlichem Köder vom Ufer aus Fischen (auch ohne Patent). Aus diesem Grund wird auf die Ausweitung des Gäste-Zusatzpatents auf das Ufer verzichtet.</p> <p>Da bei Kindern per se eine Aufsichtspflicht besteht, welche eine räumliche Nähe bedingt, dürfen Minderjährige unter 14 Jahren Personen mit einem Angelfischerei- oder Uferpatent auch am Ufer begleiten (Art. 19 kFG).</p>
15	Auch für Jahres-Uferpatent Inhaber/in sollte es möglich sein, ein Gäste-Zusatzpatent zu lösen.	WG	<p>Ablehnung Mit dem Gäste-Zusatzpatent dürfen Gäste nur auf dem Boot fischen. Zweck dieser Regelung ist, dass die Aufsicht sichergestellt ist. Auf dem Boot besteht ein naher räumliche Bezug zwischen Gast und Aufsichtsperson. Beim Fischen am Ufer müsste demgegenüber gesetzlich ein exakter Perimeter definiert werden. Eine solche Regelung ist am Ufer schwer kontrollierbar. Zudem besteht am Ufer das Freiangelrecht. Personen können ohne Widerhaken und mit natürlichem Köder vom Ufer aus Fischen (auch ohne Patent). Aus diesem Grund wird auf die Ausweitung des Gäste-Zusatzpatents auf das Ufer verzichtet.</p> <p>Da bei Kindern per se eine Aufsichtspflicht besteht, welche eine räumliche Nähe bedingt, dürfen Minderjährige unter 14 Jahren Personen mit einem Angelfischerei- oder Uferpatent auch am Ufer begleiten (Art. 19 kFG).</p>
19	Die Aufsichtsperson muss mündig sein und über einen Sachkundenachweis Fischerei gemäss VBGF Artikel 5a verfügen. Auch im Freiangelrecht.	WG	<p>Ablehnung Nur volljährige Personen können das Angelfischerei- und Uferpatent erwerben. Somit sind die Aufsichtspersonen volljährig.</p> <p>Würde für die Begleitung durch Minderjährige der Sachkunde-Nachweis vorausgesetzt, könnten viele Personen mit einem Patent bis zu einem Monat kein Kind zum Fischen mitnehmen. Betroffen könnten insbesondere Feriengäste sein.</p> <p>Will der Kanton den Sachkunde-Nachweis forcieren, müsste er diesen auch für Patente unter einem Monat als verbindlich erklären. Dies ist – wie dargelegt – aktuell nicht geplant.</p>
29	Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Pächter von Fließgewässern und Bergseen künftig ihre Patente ebenfalls elektronisch vergeben könnten (Mandantenfähigkeit der kantonalen App?)	Die Mitte	<p>Ablehnung Die elektronische Abgabe von Patenten und dergleichen ist nur mittels Selbstdeklaration möglich. Die Selbstdeklaration bedingt eine persönliche Eingabe. Pächterinnen und Pächter müssten die Voraussetzungen zum Erwerb eines Patents gemäss Art. 9 für alle Personen mit einer Fischereikarte für das betreffende Gewässer prüfen, was nicht möglich ist. Sie haben beispielsweise keine Kenntnisse, ob Ausschlussgründe vorliegen. Den Pächterinnen und Pächtern würde eine Verantwortung (mit möglichen strafrechtlichen Folgen) übertragen, die sie nicht</p>

			<p>wahrnehmen können. Es soll deshalb nicht ermöglicht werden, dass die Pächterinnen und Pächter die Fischereikarten für die berechtigten Personen mittels App einlösen. Die Kontrolle muss durch das Amt erfolgen.</p> <p>Sobald die Fischereikarten ausgestellt sind, können die Fischereikarten-Besitzer die Berechtigung auf ihrem App ablesen. Der Digitalisierung wird somit - soweit zweckmässig - Rechnung getragen.</p>
36	<p>Ein Fangfenster ist ein festgelegter Grössenbereich, in welchem eine Fischart entnommen werden darf, man könnte also auch von einem Entnahmefenster sprechen. Kleinere und grössere Exemplare müssen beim Fang wieder ins Gewässer zurückversetzt werden. Bei einer starken Befischung einer Fischart ohne Fangfenster steigt der Fangertrag zwar an, die Durchschnittsgrösse der gefangenen Fische sinkt allerdings mit der Zeit. Dies passiert, weil die Fische entnommen werden, bevor sie ihre Wachstumsmöglichkeiten ausgeschöpft haben; dabei spricht man auch von Wachstumsüberfischung.</p>	DO	<p>Ablehnung</p> <p>Für kleine Fische bestehen schon heute Schonmindestmasse. Das Fangfenster würde somit vornehmlich für grössere Fische Wirkung entfalten. Es ist fraglich, ob es aus Tierschutzgründen zweckmässig ist, wenn mit Widerhaken gefangene Fische wieder zurück in das Gewässer entlassen werden müssten. Gerade grössere Fische sind sehr wehrhaft beim Fang. Dementsprechend sind sie oft verletzt, womit eine Wiedereinsetzung ins Gewässer nicht tragbar ist.</p>

4.4 Weitere Bemerkungen zur Fischereiverordnung

§§	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
5-10	<p>Beim grundsätzlichen Wechsel auf das Patentsystem können diese Paragraphen gestrichen werden.</p>	EMT	<p>Ablehnung</p> <p>Die Pachtgewässer werden seit Jahren an Vereine und Personengruppen verpachtet. Dieses System hat sich bewährt. Die Pächterinnen und Pächter stellen erfahrungsgemäss die Aufsicht und fischereirechtliche Pflege der Gewässer sicher. Dies liegt auch im Interesse des Kantons.</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli